

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT- & SPEDITIONSLEISTUNGEN
Stand: 06.11.2018**§ 1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1. Der Umfang und der Inhalt der Zusammenarbeit zwischen der Groß Transport- & Handels GmbH (im Folgenden auch kurz „Frachtführer“ genannt) und dem Auftraggeber ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, ergänzend dazu aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt und zum Inhalt des Vertrages erhoben werden.
- 1.2. Der Frachtführer übernimmt auf Basis der hier beschriebenen Grundlagen die Beförderung des Gutes vom Abholort zum Entladeort zum vereinbarten Beförderungsentgelt.
- 1.3. Angebote und Preislisten des Frachtführers sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 1.4. Sofern der Auftraggeber die Behandlung der Güter nach einem Qualitätssicherungssystem (GMP+ oder PASTUS+) wünscht, ist dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich samt Angabe der Produktgruppennummer (IDTF-Nr.) anzuführen.

§ 2. Beförderungsentgelt des Frachtführers (Frachtrate)

- 2.1. Für die Beförderung des Gutes vom Abholort zum Entladeort zahlt der Auftraggeber dem Frachtführer die vereinbarte Frachtrate. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist die Frachtrate mit Einlangen der Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer zur Zahlung fällig.
- 2.2. In der vereinbarten Frachtrate inkludiert sind anfallende Mautkosten sowie insgesamt vier Stunden für Warenumsschlag und damit im Zusammenhang stehende Steh- und Wartezeiten. Sofern mehr als eine Verlade- und Entladestelle vereinbart wurde, ist in der vereinbarten Frachtrate jeweils eine weitere Stunde Stehzeit pro zusätzlicher Verlade- und Entladestelle inkludiert. Die Stehzeit wird ab Ankunft während der Öffnungszeit berechnet oder, sofern verbindliche Verlade- und Ablieferfristen vereinbart wurden, ab diesen Terminen. Für darüber hinaus anfallende Stehzeiten zahlt der Auftraggeber dem Frachtführer EUR 75,00 pro angefangener Stunde, jedoch nicht mehr als EUR 550,00 für 24 Stunden Stehzeit.

- 2.3. Sofern Frachtraten und Preise pro Tonne oder Liter angeboten werden, gilt eine Mindestfrachtrate von 25 Tonnen bzw. 250 Hektoliter pro Ladung als vereinbart. Der Auftraggeber ist daher zur Bezahlung der Mindestfrachtrate verpflichtet, auch wenn die genannten Quantitäten unterschritten werden.
- 2.4. Sonstige Aufwendungen (Entsorgungskosten und dadurch verursachter Mehrkosten im Zuge der Tankreinigung, etc.), Barauslagen (Wiegekosten, etc.) und Abgaben sind in der Frachtrate nicht inkludiert und sind dem Frachtführer vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3. Lade- und Ablieferfrist, Lieferfristen

- 3.1. Bekanntgegebene Verlade- und Ablieferfristen sind stets unverbindlich, sofern diese nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Hat die Bereitstellung zur Ver- oder Entladung zu bestimmten Zeiten zu erfolgen, ist dies mit dem Frachtführer unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine verspätete Ver- oder Entladung oder Ablieferung nicht akzeptiert wird, schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2. Kommt es im Zuge der Verladung und Beförderung zu Verzögerungen, welche in der Sphäre des Auftraggebers (und des ihm zuzurechnenden Absenders und Empfängers) liegen, sei es durch mangelhafte Zufahrtsmöglichkeiten oder sonstige Umstände, so hat der Auftraggeber dem Frachtführer verschuldensunabhängig pro angefangener Stunde der verursachten Verzögerung den unter Punkt 2.2. vereinbarten Stundensatz zu zahlen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4. Informationspflichten und Beförderungspapiere

- 4.1. Der Auftraggeber hat dem Frachtführer rechtzeitig im Zuge der Auftragserteilung detaillierte und vollständige Informationen über die Beschaffenheit und Eigenart des zu befördernden Gutes schriftlich bekannt zu geben.
- 4.2. Weiters hat der Auftraggeber dem Frachtführer vor Beförderungsbeginn sämtliche Dokumente und Begleitpapiere zu übergeben, welche der Frachtführer für die Durchführung der Beförderung und für die Erfüllung zoll- und sonstiger verwaltungsbehördlicher Vorschriften benötigt.
- 4.3. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und Dokumente. Der Auftraggeber haftet dem Frachtführer für daraus resultierende Kosten und Schäden.

§ 5. Be- und Entladung der Güter, Lademittel

- 5.1. Die Ver- und Entladung der Güter obliegt nicht dem Frachtführer. Der Frachtführer haftet daher nicht für Schäden, welche infolge mangelhafter Befüllung, Verladung, Verstauung, Verpackung, etc. entstehen. Der Auftraggeber hat den Frachtführer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und diesem verschuldensunabhängig alle Schäden zu ersetzen, welche ihm durch eine unsachgemäße Ver- und Entladung der Güter entstehen.
- 5.2. Sofern Mitarbeiter des Frachtführers, sei es Fahrer, sonstiges Hilfspersonal oder auch Subfrächter bei der Ver- und Entladung unterstützend tätig sind ohne dass dafür vor Beginn der Tätigkeit ein gesondertes schriftliches Entgelt vereinbart wurde, ist eine Haftung des Frachtführers und der für ihn tätigen Personen ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Frachtführer und die für ihn tätigen Personen bei der Ver- und Entladung gegen ein vereinbartes Entgelt tätig werden, tritt eine Haftung für Schäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten dieser Personen ein.
- 5.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Fahrzeuge des Auftragnehmers grundsätzlich mit Standardzubehör ausgestattet sind. Bei Tankwägen handelt es sich dabei um zwei fünf Meter Schläuche (3-Zoll) mit einem handelsüblichen ELAFLEX-Schnellanschluss. Für die Bereitstellung darüberhinausgehenden Zubehörs hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.
- 5.4. Der Frachtführer haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel (Container, Paletten, etc.) und ist auch nicht verpflichtet, die übernommenen Lademittel auf Beschädigungen oder Mängel zu untersuchen. Der Frachtführer ist auch nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so steht ihm hierfür ein entsprechendes Entgelt zu.

§ 6. Stornierung des Beförderungsauftrages

- 6.1. Bei Stornierung des Beförderungsauftrages durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verschuldensunabhängig zum Ersatz aller vom Frachtführer bis zur Stornierung aufgewendeten Auslagen (Ladungsausfallkosten), mindestens jedoch zum Ersatz einer Stornopauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Nettofrachtlohns, verpflichtet.
- 6.2. Bei Stornierung des Beförderungsauftrages durch den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Transportbeginn ist der Auftraggeber verschuldensunabhängig zur Zahlung des gesamten vereinbarten Frachtlohns und zum Ersatz allfällig darüberhinausgehender Kosten und Schäden verpflichtet.

- 5.3. Die Bestimmungen 5.1. und 5.2. gelten nur dann nicht, wenn der Frachtführer die Gründe der Stornierung alleine zu vertreten hat. Der Beweis dafür obliegt dem Auftraggeber.

§ 7. Haftung außerhalb des Anwendungsbereiches des CMR

- 7.1. Für Beförderungsverträge, welche nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des CMR fallen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.
- 7.2. Eine Haftung des Frachtführers und der für ihn tätigen Personen für Schäden wird ausgeschlossen, insoweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Auftraggeber bewiesen werden. Die Haftung des Frachtführers ist der Höhe nach mit der doppelten Nettofrachtrate begrenzt. Ein Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- 7.3. Der Auftraggeber ist auch außerhalb des Anwendungsbereiches des CMR zur Einhaltung der schriftlichen Rüge- und Reklamationspflichten des Artikels 30 CMR verpflichtet. Im Falle der Unterlassung treten die dort normierten Rechtsfolgen ein.

§ 8. Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot und Verjährung

- 8.1. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto des Frachtführers als getätigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche dem Frachtführer zustehende Zahlungen mit 1,2 % per Monat verzinst. Für jede Mahnung hat der Kunde mindestens EUR 30,00 zu bezahlen. Weiters trägt der Kunde sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen des Frachtführers.
- 8.2. Sämtliche in diesen AGB und in den damit in Zusammenhang stehenden Vertragsurkunden genannten Beträge sind Nettobeträge.
- 8.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Frachtführer hat, mit Forderungen des Frachtführers aufzurechnen.
- 8.4. Alle Ansprüche gegen den Frachtführer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

§ 9. Nebenabreden, Schriftform, Sonstiges

- 9.1. Fahrer des Frachtführers oder sonstiges Hilfspersonal und Subfrächter haben keine Vollmacht, für den Frachtführer rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Der Frachtführer ist ein derartige Erklärungen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung gebunden.
- 9.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.
- 9.4. Durch Unterzeichnung des Vertrages verzichtet der Auftraggeber auf seine allenfalls existierenden Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zum Frachtführer.
- 9.5. Sonstige gesetzliche Ansprüche des Frachtführers bleiben von den vorliegenden Bestimmungen unberührt.

§ 10. DSGVO Einwilligungserklärung

- 10.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönliche Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Zusendung von Werbe- und Informationsmaterial beim Auftragnehmer verarbeitet werden und die Daten an keinerlei Dritte weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Frau Katharina Schneider unter k.schneider@groiss-trans.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Handelsniederlassung des Frachtführers, an welcher er seinen Sitz hat (Korneuburg).
- 11.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Handelsniederlassung des Frachtführers, an den der Auftrag gerichtet ist (Korneuburg); für Ansprüche gegen den Frachtführer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

11.3. Für die Rechtsbeziehungen des Frachtführers zum Auftraggeber oder zu dessen Rechtsnachfolgern gilt österreichisches Recht.